

Der Landtag von Niederösterreich hat am 12. Dezember 2013 beschlossen:

## **Änderung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetzes 2006**

### Artikel I

Das NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz 2006, LGBl. 9450, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 wird nach dem Wort „abgestimmte“ das Wort „sektorenübergreifende“ und nach dem Wort „Niederösterreich“ die Wortfolge „unter Beachtung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit, LGBl. 0839-0, und der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBl. 0813-1“ eingefügt.
2. § 1 Abs. 3 entfällt. Im § 1 erhält der (bisherige) Absatz 4 die Bezeichnung Abs.3.
3. Im § 1 Abs. 3 (neu) wird nach dem Wort „Sozialbereich“ die Wortfolge „sowie aus dem Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit mit der Bezeichnung „Gesundheitsförderungsfonds““ eingefügt.
4. § 2 lautet:

### „§ 2

#### Aufgaben des Fonds

- (1) Der Landesgesundheitsfonds hat Aufgaben in folgenden Bereichen:
  1. Angelegenheiten als Fonds;
  2. Allgemeine gesundheitspolitische Angelegenheiten;
  3. Angelegenheiten der Zielsteuerung;
  4. Bereich Soziales

- (2) Der Aufgabenbereich des Fonds erstreckt sich im Bereich der Angelegenheiten als Fonds insbesondere auf folgende Aufgaben:
1. Landesspezifische Ausformung des in Niederösterreich geltenden leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungssystems; Anpassung leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungssystems; Anpassung und Weiterentwicklung des leistungsorientierten Finanzierungssystems (LKF-Modell) an die Besonderheiten in Niederösterreich;
  2. Abgeltung von Betriebsleistungen der Fondskrankenanstalten;
  3. Umsetzung von leistungsorientierten Vergütungssystemen;
  4. Genehmigung von Investitionsvorhaben und die Gewährung allfälliger Investitionszuschüsse und/oder -darlehen für die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung von Krankenanstalten; die Mittelaufbringung des Fonds kann auch durch Darlehensaufnahme erfolgen;
  5. Gewährung von Zuschüssen für Projekte, Planungen und krankenhausentlastende Maßnahmen;
  6. Voranschlag und Rechnungsabschluss des Landesgesundheitsfonds;
  7. Abrechnung der Kosten für die Erbringung von Leistungen der Krankenanstalten für ausländische Gastpatientinnen und Gastpatienten auf Grund von zwischenstaatlichen Übereinkommen oder überstaatlichem Recht über soziale Sicherheit;
  8. Mitwirkung in behördlichen Verfahren zur Erteilung und zum Entzug von Errichtungs- und Betriebsbewilligungen für Krankenanstalten, zur Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes und in Fragen des Bedarfs gemäß NÖ KAG, LGBl. 9440;
  9. Zuwendung von allfälligen Mitteln zur Strukturverbesserung;
  10. Erstellung von Richtlinien insbesondere für die wirtschaftliche Gebarung von NÖ Fonds-Krankenanstalten gemäß § 23 Abs. 3 NÖ KAG, LGBl. 9440;
  11. Unterstützung von Vorhaben wissenschaftlicher Lehre und

Forschung sowie Koordination von Vorhaben der wissenschaftlichen Lehre und Forschung im Bereich des Gesundheitswesens und des damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Sozialwesens;

12. Aufgaben, die dem Fonds durch die Landesgesetzgebung übertragen werden;
13. Umsetzung von Projekten der Prävention und Gesundheitsförderung mit Ausnahme von Projekten gemäß Abs.4 Z.10;
14. Optimierung des Nahtstellenmanagements im ambulanten, teilstationären und stationären Pflegebereich.

(3) Der Aufgabenbereich des Fonds erstreckt sich im Bereich Allgemeine gesundheitspolitische Angelegenheiten insbesondere auf folgende Aufgaben:

1. (Weiter-)Entwicklung der Gesundheitsziele (inkl. Strategien zur Umsetzung) auf Landesebene;
2. Grundsätze der Umsetzung von Qualitätsvorgaben für die Erbringung von intra- und extramuralen Gesundheitsleistungen;
3. Grundsätze der Umsetzung von Vorgaben zum Nahtstellenmanagement, mit Ausnahme der in Abs. 4 genannten Angelegenheiten;
4. Mitwirkung am Auf- und Ausbau der für das Gesundheitswesen maßgeblichen Informations- und Kommunikationstechnologien (wie ELGA, eCard, Telehealth, Telecare) auf Landesebene;
5. Durchführung von Analysen zur Beobachtung von Entwicklungen im österreichischen Gesundheitswesen, wobei insbesondere auch auf die geschlechtsspezifische Differenzierung zu achten ist;
6. Evaluierung der von der Gesundheitsplattform auf Landesebene wahrgenommenen Aufgaben.

(4) Der Aufgabenbereich des Fonds erstreckt sich im Bereich Angelegenheiten der Zielsteuerung insbesondere auf folgende Aufgaben:

1. Beratung über einen Entwurf für den Landes-Zielsteuerungsvertrag und Empfehlung zu seinem Abschluss;
2. Koordination, Abstimmungen und Festlegungen aller aus dem Landes-Zielsteuerungsvertrag inkl. Finanzrahmenvertrag resultierenden Aufgaben;
3. Jahresarbeitsprogramme für Maßnahmen auf Landesebene zur konkreten Umsetzung des Landes-Zielsteuerungsvertrags;
4. Mitwirkung am bundesweiten Monitoring und Behandlung des Monitoringberichts;
5. Wahrnehmung von Agenden zum Sanktionsmechanismus;
6. Umsetzung der Regelungen für vertragliche und gemeinsam von Sozialversicherung und Ländern zu verantwortende sektorenübergreifende Finanzierungs- und Verrechnungsmechanismen auf Landesebene (z. B. Spitalsambulanzen, Gruppenpraxen und niedergelassene Fachärztinnen/Fachärzte, tagesklinische Versorgung, innovative Versorgungsformen etc.); Umsetzung von vereinbarten innovativen Modellen zur sektorenübergreifenden Finanzierung des ambulanten Bereichs;
7. Angelegenheiten des Regionalen Strukturplans Gesundheit;
8. Angelegenheiten der Großgeräte intra- und extramural;
9. Strategie zur Gesundheitsförderung;
10. Angelegenheiten des Gesundheitsförderungsfonds;
11. Mitwirkung bei der Umsetzung von Qualitätsvorgaben für die Erbringung von intra- und extramuralen Gesundheitsleistungen;
12. Umsetzung von Vorgaben zum Nahtstellenmanagement;
13. Evaluierung der von der Landes-Zielsteuerungskommission wahrgenommenen Aufgaben.

(5) Der Aufgabenbereich des Fonds erstreckt sich im Bereich Soziales auf die Planung der Versorgungsstrukturen für psychisch beeinträchtigte Menschen sowie pflegebedürftige Menschen und hat folgende Aufgaben:

1. regelmäßige Evaluierung des NÖ Psychiatrieplanes;
2. Abstimmung der Ressourcenplanung zwischen dem Gesundheitswesen und dem Pflegebereich.

- (6) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist insbesondere darauf zu achten, dass eine qualitativ hochwertige, effektive und effiziente, allen frei zugängliche und gleichwertige Gesundheitsversorgung insbesondere auch durch die Zielsteuerung Gesundheit sichergestellt und die Finanzierbarkeit des Gesundheitswesens unter Einhaltung der Finanzrahmenverträge (Art. 24 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG Zielsteuerung – Gesundheit, LGBl. 0839-0) abgesichert wird.
- (7) Die Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben des Fonds bilden die bestehenden Zuständigkeiten und Aufgaben der Partner im Zielsteuerungssystem Gesundheit.
- (8) Im Falle eines vertragslosen Zustandes mit den Vertragspartnern hat der Fonds mitzuhelfen, schwerwiegende Folgen für die Bevölkerung zu vermeiden. Dabei ist auch eine Regelung für die Entgelte bei Mehrleistungen zu treffen. Die Sozialversicherung hat Zahlungen maximal im Ausmaß der vergleichbaren ersparten Arztkosten an den Landesgesundheitsfonds zu leisten.
- (9) Der Fonds hat darauf hinzuwirken, dass gemeinsam mit Bund und Sozialversicherung digitale Informationssysteme aus dem e-health-Bereich zur Stärkung der Gesundheitskompetenz der Bevölkerung eingesetzt werden.“

5. In § 3 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

- „(4) Ein der Volkszahl Niederösterreichs entsprechender Anteil an 15 Millionen Euro von den Zuschüssen für krankenhauserlastende Maßnahmen ist jährlich in den Jahren 2013 bis 2022 im Voranschlag gesondert auszuweisen. Über die Vergabe dieser Mittel wird im Einvernehmen zwischen Land und Sozialversicherung in der Gesundheitsplattform entschieden. Die Volkszahl bestimmt sich nach § 9 Abs. 9 des Bundesgesetzes, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis

2013 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 85/2008).

(5) Zur Stärkung der Gesundheitsförderung und Prävention wird ein Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit mit eigenem Verrechnungskreis mit der Bezeichnung „Gesundheitsförderungsfonds“ eingerichtet. Die Dotierung erfolgt aus Mitteln des Landes und der Sozialversicherung entsprechend dem Art. 23 Abs. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit, LGBl. 0839-0. Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel erfolgt in der Landes-Zielsteuerungskommission im Einvernehmen zwischen Land und Sozialversicherung. Im Geschäftsjahr nicht verwendete Mittel sind auf das Folgejahr vorzutragen.“

6. In § 4 Abs. 1 erhalten die Ziffern 2 bis 4 die Bezeichnung Z. 3 bis 5.

§ 4 Abs. 1 Z. 2 lautet:

„2. Landes-Zielsteuerungskommission“

7. § 4 Abs.2 zweiter Satz lautet:

„Für Aufgaben gem. § 2 Abs. 4 obliegt die Stellvertretung des Vorsitzenden dem Obmann/der Obfrau der niederösterreichischen Gebietskrankenkasse.“

8. § 6 Abs.1 entfällt. Im § 6 erhält der bisherige Absatz 2 die Bezeichnung Abs.1.

9. § 6 Abs. 1 Z.1 (neu) lautet:

„1. 5 Mitglieder als Vertretung des Landes, darunter das für Finanzangelegenheiten, das für Angelegenheiten der Krankenanstalten, das für Angelegenheiten des Gesundheitswesens und das für Angelegenheiten nach Abschnitt 4 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. 9200, zuständige Mitglied der Landesregierung, sowie ein weiteres bzw. weitere von der Landesregierung zu bestellende Mitglieder;“

10. In § 6 Abs. 1 Z. 2 (neu) wird die Zahl „6“ ersetzt durch die Zahl „5“ und wird die Wortfolge „§ 84a ASVG, BGBl. Nr. 189/1995, in der Fassung BGBl. I. Nr. 179/2004“ ersetzt durch die Wortfolge „§ 24 Gesundheitszielsteuerungsgesetz – G-ZG, in der Fassung BGBl. I Nr. 81/2013“.

11. In § 6 Abs. 1 (neu) werden nach der Z. 4 folgende Z. 5 und 6 eingefügt und erhalten die bisherigen Ziffern. 5 bis 8 die Bezeichnung Z. 7 bis 10:

„5. 1 Mitglied, das von der Landes Zahnärztekammer für Niederösterreich entsendet wird;

6. 1 Mitglied, das von der Österreichischen Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle NÖ, entsendet wird;“

12. In § 6 Abs. 1 Z. 9 (neu) wird die Zahl „5“ ersetzt durch die Zahl „4“.

13. In § 6 Abs. 1 wird der Punkt in Z. 10 durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Z. 11 bis 13 angefügt:

„11. 1 Mitglied, das vom Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverband (ÖGKV), Landesverband Niederösterreich, entsendet wird;

12. 1 Mitglied, das vom Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD) Österreichs entsendet wird;

13. 1 Mitglied, das von der Arbeitsgemeinschaft der Niederösterreichischen Pensionisten- und Pflegeheime entsendet wird.“

14. Im § 6 erhält der bisherige Absatz 3 die Bezeichnung Abs. 2 und Abs. 3a entfällt.

15. § 6 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Stellen, die gemäß Abs. 1 nur ein Mitglied entsenden können, haben auch ein Ersatzmitglied zu entsenden. Das Ersatzmitglied vertritt das Mitglied im Verhinderungsfall.

(4) Die in § 6 Abs. 1 Z. 1 genannten Mitglieder der Gesundheitsplattform werden mit Ausnahme der ausdrücklich genannten Mitglieder der

NÖ Landesregierung von der Landesregierung auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des NÖ Landtages bestellt, die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder werden für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des NÖ Landtages entsendet. Mit Beginn einer neuen Gesetzgebungsperiode ist binnen drei Monaten eine Neubestellung und Neuentsendung durchzuführen. Bis zur Neubestellung und Neuentsendung bleiben die bisher bestellten Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder im Amt.“

16. § 6 Abs. 5 entfällt. In § 6 erhält der bisherige Absatz 6 die Bezeichnung Abs. 5.. Die Wortfolge „der oder die Vorsitzende gem. Abs. 5“ wird ersetzt durch die Wortfolge „das für Finanzangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung“ und die Wortfolge „das von der Sozialversicherung dafür bestimmte Mitglied gem. Abs. 2 Z. 2“ wird ersetzt durch die Wortfolge „die Obfrau/der Obmann der niederösterreichischen Gebietskrankenkasse“.

17. § 6 Abs. 7 und Abs. 8 werden zu Abs. 6 und Abs. 7 und lauten:

„(6) Die Gesundheitsplattform ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder anwesend sind, oder diese ein anwesendes Mitglied bevollmächtigt haben und die oder der Vorsitzende oder – im Verhinderungsfall – die Stellvertretung gemäß Abs. 5 anwesend ist. Dabei gilt § 7a Abs. 6 sinngemäß. Wurde von einer Entsendung gem. Abs. 2 kein Gebrauch gemacht, so bleiben die nicht entsendeten Mitglieder bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Betracht.

(7) Für Beschlussfassungen gelten folgende Regelungen:

1. In Angelegenheiten des Landesgesundheitsfonds als Fonds (§ 2 Abs. 2) besteht eine Landesmehrheit. Über Mittel gem. § 3 Abs. 4 ist im Einvernehmen zwischen Land und Sozialversicherung (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und Z. 2) zu entscheiden.
2. In Angelegenheiten des Landesgesundheitsfonds zu allgemeinen gesundheitspolitischen Belangen (§ 2 Abs. 3) ist eine Stimmenmehrheit und die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder

gem. Abs. 1 Z. 1 bis 3 erforderlich.

3. Zu einem gültigen Beschluss in sonstigen Angelegenheiten ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.  
Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Bund verfügt über ein Vetorecht gegen Beschlüsse, die gegen geltendes Recht, die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit, LGBl. 0839-0, die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBl. 0813-1, den Bundes-Zielsteuerungsvertrag oder gegen Beschlüsse der Organe der Bundesgesundheitsagentur verstoßen.“

18. In § 6 erhalten die bisherigen Absätze 9 bis 12 die Bezeichnung Abs.8 bis 11.

19. § 7 Abs. 1 lautet:

- „(1) Der Gesundheitsplattform obliegt die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 und 3, sofern nicht anderes bestimmt ist. Die Gesundheitsplattform hat zur Planung, Steuerung und Finanzierung des Gesundheitswesens im Landesbereich ihre Aufgaben unter Einhaltung der Festlegungen in der Bundesgesundheitsagentur, im Bundes-Zielsteuerungsvertrag, im jeweiligen Landes-Zielsteuerungsvertrag und in der jeweiligen Landes-Zielsteuerungskommission sowie unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Auswirkungen wahrzunehmen. Einzelne Aufgaben der Gesundheitsplattform können, sofern darüber Einvernehmen zwischen dem Land und der Sozialversicherung vorliegt, an die Landes-Zielsteuerungskommission übertragen werden.“

20. In § 7 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „(§ 2 Abs. 3 Z. 11)“.

21. § 7 Abs. 3 lautet:

- „(3) In der Gesundheitsplattform erfolgen Informationen und Konsultationen zur Ressourcenplanung im Pflegebereich und ein Bericht über Festlegungen der Landes-Zielsteuerungskommission.“

22. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Nach dem 31. Dezember 2012 gibt es keine neuen Reformpoolprojekte (Art. 31 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBl. 0813-1) mehr. Vor dem 1. Jänner 2013 beschlossene Reformpoolprojekte können Teil der Landes-Zielsteuerungsverträge sein.“

23. In § 7 entfallen die Abs. 5 bis 8.

24. Folgender § 7a wird samt Überschrift eingefügt:

#### „§ 7a

#### Landes-Zielsteuerungskommission

- (1) Der Landes-Zielsteuerungskommission gehören die Kurie des Landes mit fünf Vertreterinnen/Vertretern, die Kurie der Träger der Sozialversicherung mit fünf Vertreterinnen/Vertretern sowie eine Vertreterin/ein Vertreter des Bundes an.
- (2) Der Kurie des Landes gehören die Vertreterinnen und Vertreter des Landes in der Gesundheitsplattform gem. § 6 Abs. 1 Z. 1 an.
- (3) Der Kurie der Sozialversicherung gehören an:
  1. vier von der NÖ Gebietskrankenkasse entsandte Mitglieder, darunter der Obmann/die Obfrau der NÖ Gebietskrankenkasse, sowie
  2. ein Mitglied, das von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, der Versicherungsanstalt für Eisenbahn und Bergbau und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter gemeinsam entsandt wird.
- (4) Hinsichtlich der Beschlussfassung in der Landes-Zielsteuerungskommission gilt Folgendes:

1. Für Beschlussfassungen ist Einvernehmen zwischen der Kurie des Landes und der Kurie der Träger der Sozialversicherung erforderlich.
  2. Die Vertreterin/der Vertreter des Bundes verfügt über ein Vetorecht gegen Beschlüsse, die gegen geltendes Recht, gegen die beiden geltenden Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit, LGBl. 0839-0, und über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBl. 0813-1, den Bundes-Zielsteuerungsvertrag oder gegen Beschlüsse der Organe der Bundesgesundheitsagentur verstoßen. Im Falle der Verhinderung des Bundes an der Sitzungsteilnahme kann dieser binnen einer Woche schriftlich und begründet sein Vetorecht einbringen.
- (5) Innerhalb der jeweiligen Kurie ist eine Entscheidung über ihr Stimmverhalten herbeizuführen. Beschlüsse innerhalb der Kurie des Landes werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; im Fall der Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der/Die Vorsitzende für die Landeskurie und der/die Co-Vorsitzende für die Kurie der Sozialversicherung geben die Stimme für die Kurie ab.
- (6) Im Verhinderungsfall können durch folgende schriftlich bevollmächtigte Mitglieder der Landes-Zielsteuerungskommission vertreten werden:
1. Der/die Vorsitzende der Landes-Zielsteuerungskommission durch ein Mitglied der NÖ Landesregierung,
  2. der Co-Vorsitzende/die Co-Vorsitzende durch einen seiner/ihrer in der NÖ Gebietskrankenkasse bestellten Stellvertreter bzw. eine seiner/ihrer in der NÖ Gebietskrankenkasse bestellte Stellvertreterin,
  3. die anderen Mitglieder durch ein weiteres Mitglied der Landes-Zielsteuerungskommission. Für diese können auch Ersatzmitglieder bestellt bzw. entsandt werden.
- (7) Die Landes-Zielsteuerungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder), darunter zumindest je drei Vertreter der Landeskurie und der Kurie der Träger

der Sozialversicherung, anwesend ist oder gem. Abs. 6 vertreten ist. Wurde von einer Entsendung oder Bestellung kein Gebrauch gemacht, so bleiben die nicht entsendeten bzw. bestellten Mitglieder bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Betracht.

- (8) Den Vorsitz in der Landes-Zielsteuerungskommission führt der/die Vorsitzende der Gesundheitsplattform gem. § 6 Abs. 5 gleichberechtigt mit der Obfrau/dem Obmann der NÖ Gebietskrankenkasse (Co-Vorsitz).
- (9) Die Landes-Zielsteuerungskommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der insbesondere Vorgaben über die Einberufung der Sitzungen und die Festlegung der Tagesordnung zu normieren sind. Sie hat zu regeln, dass die Sitzungen gemeinsam vorzubereiten (Tagesordnung und Unterlagen) und einzuladen sind.
- (10) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und 4 sowie 9 bis 11 gelten sinngemäß.“

25. Folgender § 7b wird samt Überschrift eingefügt:

#### „§ 7b

##### Aufgaben der Landes-Zielsteuerungskommission

- (1) Der Landes-Zielsteuerungskommission obliegt die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 4 und Abs. 5. In der Landes-Zielsteuerungskommission ist der Entwurf für den Landes-Zielsteuerungsvertrag zu beraten und zur Beschlussfassung in den zuständigen Gremien der sozialen Krankenversicherung und des Landes einvernehmlich zu empfehlen.
- (2) In der Landes-Zielsteuerungskommission erfolgt eine wechselseitige und rechtzeitige Information und Konsultation über Festlegungen zu wesentlichen operativen und finanziellen Angelegenheiten der Leistungserbringung im Gesundheitswesen von Land und

Sozialversicherung.

- (3) Die Prinzipien, Ziele und Handlungsfelder gem. Art. 5 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit, LGBl. 0839-0, die insbesondere in den Abschnitten 5 und 6 der genannten Vereinbarung festgelegt sind, sind bei der Erfüllung der Aufgaben einzuhalten.
- (4) Die Regelungen im Landes-Zielsteuerungsvertrag über eine Abgeltung von vereinbarten Leistungsverschiebungen müssen Finanzierungs- und Verrechnungsmechanismen im Sinne des Art. 24 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit, LGBl. 0839-0, mit insbesondere folgenden Maßgaben enthalten:
  1. Der Ausgangspunkt, von dem die Leistungsverschiebung aus gemessen wird und das Leistungsvolumen (IST-Stand) zu diesem Ausgangspunkt sind im Einzelfall festzulegen.
  2. Auf Leistungen, die ein Vertragspartner vor dem Ausgangspunkt erbracht hat, obwohl ein anderer Vertragspartner zuständig gewesen wäre, ist bei der Verrechnung von Verschiebungen von Leistungen nach dem Ausgangspunkt Bedacht zu nehmen.“

26. In § 8 Abs. 1 Z. 1 wird nach dem Wort „Finanzangelegenheiten“ die Wortfolge „, für die Angelegenheiten der Krankenanstalten“ eingefügt.

27. § 8 Abs. 1 Z. 4 lautet:

„4. 2 von der Landeskliniken-Holding entsendete Mitglieder der Geschäftsführung der Landeskliniken-Holding ohne Stimmrecht.“

28. In § 8 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „von der Landesregierung bestellte“.

29. In § 8 Abs. 3 wird die Wortfolge „9 bis 12“ ersetzt durch die Wortfolge „8 bis 11“.

30. In § 9 Abs. 1 wird im Einleitungssatz die Wortfolge „§ 2 Abs. 1 und 2“ ersetzt durch die Wortfolge „§ 2 Abs. 2 bis 5“.

31. § 9 Abs. 1 Z. 5 lautet:

- „5. Grundsatzentscheidungen über
  - a. die Sicherstellung der Betreuung in öffentlichen Krankenanstalten sowie
  - b. über die Weiterentwicklung des NÖ Gesundheits- und des damit unmittelbar zusammenhängenden Sozialwesens;“

32. In § 9 Abs. 1 entfällt in den Z. 8, 9 und 12 jeweils die Wortfolge „für Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 und 2“, in Z. 10 entfällt die Wortfolge „für alle diesem Gesetz unterliegenden Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2“.

33. In § 9 Abs. 1 Z. 11 wird das Wort „Krankenanstalten“ ersetzt durch das Wort „Fondskrankenanstalten“ und entfällt die Wortfolge „des Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplanes bzw.“.

34. § 9 Abs. 1 Z. 16 entfällt. Die Z. 17 wird zu Z. 16 und Z. 17 lautet:

- „17. Abstimmung der Ressourcenplanung zwischen dem Gesundheitswesen und dem Pflegebereich.“

35. § 9 Abs. 2 lautet:

- „(2) Die Angelegenheiten der Abs. 1 Z. 1 bis 4, 5 lit. a, 6 bis 12, 14 und 16 sind der Gesundheitsplattform zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Angelegenheiten der Abs. 1 Z. 5 lit. b, Z. 13, 15 und 17 sind der Landes-Zielsteuerungskommission zur Beschlussfassung vorzulegen. Alle übrigen Angelegenheiten, die vom Ständigen Ausschuss gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 3 zu behandeln sind, sind der Gesundheitsplattform zur Beschlussfassung vorzulegen. Alle übrigen Angelegenheiten, die vom Ständigen Ausschuss gemäß § 2 Abs. 4 zu behandeln sind, sind der Landes-Zielsteuerungskommission zur Beschlussfassung vorzulegen.“

36. § 9 Abs. 3 entfällt.

37. § 10 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Mitglieder der NÖ Landesgesundheitskonferenz sind neben den in der Gesundheitsplattform vertretenen Stellen jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter insbesondere folgender wesentlicher Einrichtungen des Gesundheitswesens in Niederösterreich:“

38. In § 10 Abs. 2 werden die Z. 2 bis 17 zu den Z. 3 bis 18. In Z. 7 (neu) wird die Wortfolge „Gesundheitsforum NÖ“ ersetzt durch die Wortfolge „Abteilung für Gesundheitsvorsorge „Tut gut!“ des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds“.

In § 10 Abs. 2 wird folgende neue Z. 2 eingefügt:

„2. Pensionsversicherungsanstalt“.

39. § 11 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Der Gesundheitsplattform ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

40. In § 11 Abs. 2 wird nach dem Wort „Gesundheitsplattform“ im ersten Satz die Wortfolge „, der Landes-Zielsteuerungskommission“ eingefügt. Im 3. Satz wird die Wortfolge „vom Ständigen Ausschuss“ ersetzt durch die Wortfolge „von der Gesundheitsplattform“. Der vierte und der fünfte Satz entfallen. Der letzte Satz lautet: „Die Geschäftsstelle wird in der NÖ Landeskliniken-Holding eingerichtet.“

41. Nach den § 11 wird folgender § 11a samt Überschrift eingefügt:

„§ 11a  
Koordination

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Landes-Zielsteuerungskommission sind zwei gleichberechtigte Koordinatoren zu bestellen. Ein Koordinator/eine Koordinatorin wird von der Kurie des Landes in der Landeszielsteuerungskommission bestellt und ist dem/der Vorsitzenden für die Kurie des Landes verantwortlich. Ein Koordinator/eine Koordinatorin wird von der Kurie der Sozialversicherung in der Landeszielsteuerungskommission

nach bundesrechtlichen Bestimmungen bestellt und ist dem/der Co-Vorsitzenden für die Kurie der Sozialversicherung verantwortlich. Die Koordinatoren bereiten die Sitzungen der Landes-Zielsteuerungskommission in Absprache mit der Geschäftsführung vor. Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse der Landes-Zielsteuerungskommission zu besorgen, unbeschadet der Regelungen über die Vertretung des Fonds nach außen (§ 4 Abs. 2). Nähere Regelungen über die Aufgaben der Koordinatoren sind in der von der Landes-Zielsteuerungskommission zu beschließenden Geschäftsordnung zu treffen.“

42. Nach den § 11a (neu) wird folgender § 11b samt Überschrift eingefügt:

#### „§ 11b

#### Regelungen zum Sanktionsmechanismus

- (1) Für folgende Fälle wird ein Sanktionsmechanismus im Rahmen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit festgelegt:
  1. Nicht-Erreichung von Zielen im Bundes-Zielsteuerungsvertrag oder im Landes-Zielsteuerungsvertrag;
  2. Verstoß gegen den Landes-Zielsteuerungsvertrag;
  3. Nicht-Zustandekommen des Landes-Zielsteuerungsvertrags.
  
- (2) Die Regelungen zum Sanktionsmechanismus in den Art. 33 bis 37 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit sind anzuwenden. Finanzielle Sanktionen für das Nicht-Erreichen von Finanzziele unterliegen ausschließlich der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013.“

43. In § 12 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „der Gesundheitsplattform“ die Wortfolge „, der Landes-Zielsteuerungskommission“ und nach der Wortfolge „die Gesundheitsplattform“ die Wortfolge „, die Landes-Zielsteuerungskommission“ eingefügt.

44. In § 12 Abs. 4 entfallen die Wortfolge „mit der NÖ Landeskliniken-Holding“ und das Wort „gemeinsamen“.

45. In § 13 Abs. 4 werden nach dem Wort „Analyse“ ein Beistrich und das Wort „Qualitätssicherung“ eingefügt. Nach dem Wort „erfasst“ werden ein Beistrich und das Wort „eingesehen“ eingefügt.

46. § 13 Abs. 5 entfällt. Im § 13 erhält der bisherige Absatz 6 die Bezeichnung Abs.5.

47. § 15 entfällt. Der bisherige § 16 erhält die Bezeichnung § 15.

## Artikel II

1. Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2013 in Kraft.
2. Sämtliche Entscheidungen der Organe des Fonds, insbesondere Beschlüsse der Gesundheitsplattform und des Ständigen Ausschusses, die nach dem 1. Jänner 2013 auf Basis des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetzes 2006, LGBl. 9450-4, getroffen bzw. gefasst wurden, bleiben so lange aufrecht, bis die nach diesem Gesetz zuständigen Organe davon abweichende Beschlüsse fassen.
3. Mitglieder der Landes-Zielsteuerungskommission können ab dem Tag der Beschlussfassung dieses Gesetzes im NÖ Landtag bestellt und entsendet werden. Die Landeszielsteuerungskommission ist spätestens bis sechs Wochen nach der Kundmachung dieses Gesetzes zu konstituieren.